**Statuten der Eigentümergemeinschaft „Alpenblick“**

Die Eigentümergemeinschaft besteht aus den Parzelleneigentümern der Flurstücke 166/2 bis 166/59, 167/3 bis 167/14 aufgrund der Miteigentümeranteile an den Gemeinschaftsflächen den Flurstücken 166, 166/1, 166/60, 166/61 und 167/2 (siehe auch schwarze Flächen in der Anlage), gemäß den Einträgen im Grundbuch. Sie gibt sich den Namen „Eigentümergemeinschaft „Alpenblick“.

Die Statuten der Eigentümergemeinschaft „Alpenblick” wurden von der Eigentümergemeinschaft „Alpenblick“ in der Eigentümerversammlung am 15.10.2024 in Kirchheim beschlossen.

**Allgemeines**:

Sämtliche Parzelleneigentümer sind in der Eigentümergemeinschaft „Alpenblick“ zusammengeschlossen.

Die Mitgliedschaft in der Eigentümergemeinschaft ist mit dem Eigentum (der Parzelle) untrennbar verbunden.

**Organe der Eigentümergemeinschaft „Alpenblick“**

**Die Eigentümerversammlung**:

Dieses Organ ist entscheidend. Ihre rechtliche Ausgestaltung orientiert sich teilweise am Gesellschaftsrecht. Die Eigentümerversammlung muss mindestens einmal im Jahr 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin vom Verwalter einberufen werden.

Es reicht eine einfache Mehrheit, um Beschlüsse in der Eigentümerversammlung zu fassen.

Jeder Parzelleneigentümer mit Laube verfügt in der Eigentümerversammlung über 1 Stimme, die per Vollmacht an eine andere Person übertragen werden kann.

Verwaltung der Gemeinschafts-Anlagen:

Die Verwaltung der Gemeinschafts-Anlagen und -Flächen ist von einem „Verwalter“ vorzunehmen. Er ist ein Fremdorgan und wird zwingend von der Eigentümergemeinschaft bestellt.

**Revision:**Von der Eigentümerversammlung werden 2 Verwaltungsbeiräte gewählt.
Die Verwaltungsbeiräte sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vermögen der Eigentümergemeinschaft nach freiem Ermessen jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Verwalters.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Verwalter zu übergeben ist. Die Verwaltungsbeiräte erstatten in der Eigentümerversammlung Bericht. Dieser bildet die Grundlage für die Entlastung des Verwalters in der Eigentümerversammlung.

**Anlage: Seite 3** Lageplan

